

BdV Pressemitteilung 15.06.2021

Mit dem E-Board ins Versicherungs-Nirvana

BdV gibt Versicherungstipps für die Nutzung von Hoverboards

Hamburg - E-Wheels überschreiten die Schrittgeschwindigkeit von 6 km/h deutlich, manche Modelle erreichen sogar Spitzengeschwindigkeiten von 30 km/h. Verkehrsrechtlich gelten Hoverboards, die auch als E-Board oder Balance Board bezeichnet werden, damit als Kraftfahrzeug, für das es einer Fahrerlaubnis bedarf. Der Bund der Versicherten e. V. (BdV) klärt auf, was erlaubt und was verboten ist.

E-Board-Begeisterte dürfen weder auf der Straße, noch auf Gehwegen oder in Fußgängerzonen cruisen. Denn den Boards fehlt alles, was ein sicheres Gefährt ausmacht wie Bremsen, Lenker oder Rückspiegel. Sie können somit keiner Fahrzeugklasse zugeordnet werden. „Da der rollende Untersatz mit seiner Bauweise nicht ansatzweise den Zulassungsvorschriften entspricht, können Hover-Fans auch keine Einzelgenehmigung für die Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr erlangen. Vielmehr begehen sie bei jeder Tour auf der Straße eine Straftat“, erklärt BdV-Pressesprecherin Bianca Boss.

Wohin können Hoverboard-Begeisterte überhaupt ausweichen? Die Antwort: auf abgesperrte Privat- oder Firmengrundstücke, sprich: auf Terrassen oder Innenhöfe. Selbiges gilt übrigens auch für E-Skateboards, die ähnlich wie Hoverboards durch eine Gewichtsverlagerung gesteuert werden.

Wenn sich Fahrer*innen aber nicht daran halten und obendrein noch einen Schaden verursachen, wird es brenzlich. Denn für Schäden in unerlaubten Fahrgebieten wird keine private Haftpflichtversicherung aufkommen. Die Fahrer*innen haften selbst und müssen die Sach- oder Personenschäden aus eigener Tasche bezahlen. Das liegt an der sogenannten Benzinklausel (auch Kraftfahrzeugklausel). „Die Benzinklausel besagt, dass die Privathaftpflichtversicherung nicht für Schäden aufkommt, die durch den Gebrauch eines Fahrzeugs entstehen. Fährt demnach eine Hoverboard-Fahrerin bzw. ein Hoverboard-Fahrer auf öffentlichen Wegen und Plätzen herum, würde sich die Versicherung auf diese Klausel berufen und eine Schadenregulierung ablehnen“, so Boss.

„Eltern müssen übrigens damit rechnen, dass sie selbst und nicht ihr Kind als Halter des E-Boards gelten und damit strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden können. Streng genommen benötigen Fahrerinnen bzw. Fahrer eine Kfz-Haftpflichtversicherung, wenn sie auf öffentlichen Wegen rollen“, so Boss weiter. Denn E-Boards gelten verkehrsrechtlich als Kraftfahrzeug. Werden sie ohne entsprechenden Kfz-Schutz erwischt, drohen ihnen Freiheits- oder Geldstrafen.

Hält man sich hingegen brav an die Innenhof-Beschränkung, sieht es meist deutlich günstiger aus. Gesetzlich dürfen die Privathaftpflichtversicherungen durch Hoverboards und E-Skateboards verursachte Sach- oder Personenschäden zwar ausschließen. Eine Vielzahl der Tarife am Markt bieten allerdings über eine gesonderte Klausel Versicherungsschutz, wenn man sich lediglich im abgegrenzten nicht öffentlichen Verkehr bewegt.

Letztlich ist das Fahren mit dem futuristisch anmutenden Rollbrett ein Risiko, birgt es doch die Gefahr, dass man bei Schäden auf öffentlichen Wegen und Plätzen selbst zur Kasse gebeten wird. Fahrer*innen sollten daher in jedem Fall sicherstellen, dass ihr privater Haftpflichtvertrag auch bei Schäden von E-Boards auf privatem

Gelände leistet. Wenn man dabei selbst zu Schaden kommt, bietet eine Absicherung der Arbeitskraft den umfassendsten Schutz, idealerweise in Form einer Berufsunfähigkeitsversicherung (BU). Erleidet ein*e Fahrer*in so schwerwiegende Verletzungen, dass er/sie ihren zuletzt ausgeübten Beruf voraussichtlich dauerhaft nicht mehr zu einem gewissen Grad (meist 50 %) ausführen kann, zahlt die BU eine vereinbarte Rente. Dabei bezieht sich die Versicherung immer auf den zuletzt ausgeübten Beruf, so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war.

Die private Unfallversicherung kann auch finanzielle Folgen eines Unfalls abfedern. Wenn Menschen grundsätzlich vielen Unfallgefahren ausgesetzt sind und diese Risiken absichern möchten, kann dies über eine Unfallversicherung geschehen. Denn obwohl die Krankenversicherung sämtliche Behandlungskosten trägt, kann es bei unfallbedingter dauerhafter körperlicher oder geistiger Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit, der sogenannten Invalidität, sehr kostspielig werden. Beispielsweise wenn das Haus umgebaut oder eine Haushaltshilfe benötigt wird. Je nach Schwere der Beeinträchtigung erhält der/die Versicherte einen bestimmten Prozentsatz von der zuvor vereinbarten Invaliditätssumme.

Der Bund der Versicherten e. V. (BdV) wurde 1982 gegründet und ist mit rund 45.000 Mitgliedern die einzige Organisation in Deutschland und Europa, die sich ausschließlich und unabhängig für die Rechte der Versicherten einsetzt. Somit ist er ein wichtiges politisches Gegengewicht zur Versicherungslobby. Mit Musterprozessen gegen Versicherer setzt der BdV die Rechte der Verbraucher*innen durch. Bundesministerien und Bundestag schätzen den Rat des BdV. Er ist präsent in Fernsehen, Radio, Print- und Online-Medien. Seine Mitglieder berät der BdV individuell und umfassend in allen Fragen rund um private Versicherungen. Cleverer Versicherungsschutz steht den BdV-Mitgliedern durch exklusive Gruppenverträge u. a. im Bereich der Privathaftpflicht- und Hausratversicherung zur Verfügung.

PRESSEKONTAKT

Bund der Versicherten e. V.
Tel. +49 40 - 357 37 30 97
presse@bunddersicherten.de
www.bunddersicherten.de

BDV-PRESSESERVICE

V.i.s.d.P.: Stephen Rehmke, Bianca Boss
Diese E-Mail ist kein allgemeiner Newsletter. Sie ist eine Pressemitteilung für Journalist*innen. Sollte sich Ihre E-Mail-Adresse geändert haben, ein anderer Redakteur / eine andere Redakteurin zuständig sein, oder möchten Sie aus dem Verteiler entfernt werden, dann senden Sie uns bitte einfach eine E-Mail an: presse@bunddersicherten.de.



Folgen Sie auch unserem BdV-Blog



Folgen Sie uns auch in den sozialen Medien

IMPRESSUM

Bund der Versicherten e. V.
Postfach 57 02 61
22771 Hamburg
Tel. +49 40 - 357 37 30 0
Fax +49 40 - 357 37 30 99
info@bunddersicherten.de
www.bunddersicherten.de

Ust-Idnr.: DE 118713096
Vereinssitz: Hamburg
Amtsgericht Hamburg, VR 23888
Vorstand: Stephen Rehmke, Bianca Boss